



Die Weiße Mappe 2009

Niedersächsischer Heimatbund e.V. (NHB)
Landschaftstraße 6 A, 30159 Hannover
Telefon: (0511) 3 6812 51, Telefax (0511) 3 63 27 80
E-mail: NHBev@t-online
www.niedersaechsischer-heimatbund.de
Präsident: Prof. Dr. Hansjörg Küster, Hannover
Geschäftsführer: Dr. Wolfgang Rüter, Apelern

Der Niedersächsische Heimatbund e.V. wird mit Mitteln des Landes Niedersachsen gefördert.

Die WEISSE MAPPE 2009

**Antwort der Niedersächsischen Landesregierung
auf die ROTE MAPPE 2009
des Niedersächsischen Heimatbundes e.V. (NHB)**

**überreicht durch Herrn Ministerpräsidenten Christian Wulff
auf dem 90. Niedersachsentag in Alfeld (Leine)
in der Festversammlung am Sonnabend, den 16. Mai 2009**

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES ZUR HEIMAT- UND KULTURPFLEGE

Die neue Niedersächsische Bingolotterie für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit – Eine Chronologie von unerfüllten Zusagen? (101/09)	4
Die Situation von Landeskunde und Umweltwissenschaften an den Universitäten muss dringend verbessert werden (102/09)	4

NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

GRUNDSÄTZLICHES

Das Umweltschadengesetz: Viel versprechende Regelungen aber zuwenig bekannt (201/09)	5
„Flexibilisierung der Waldumwandlung“: Mehr Gewerbe- und Ackerflächen, weniger Wald? (202/09)	6
Das Land verkauft ökologisch und historisch bedeutsame Straßenschutzwäldungen und die Kommunen „dürfen“ diese zu Naturschutzzwecken erwerben (203/09)	6
Mehr Schein als Sein?: Die Erhaltung und Entwicklung von Saumbiotopen und Kleinstrukturen bei Flurbereinigungen (204/09)	7
Reklame in der Landschaft : Wider die Freiheit zur Verunstaltung (205/09)	8
Wie die Landesforsten die Verkehrssicherungspflicht für Rad- und Wanderwege in Wäldern auf Tourismusträger abwälzt (206/09)	8
Das „Programm zur Förderung im ländlichen Raum“: Verzicht auf das ehrenamtliche Engagement? (207/09)	8
Das Projekt „Niedersächsische Naturdenkmale digital“: Ein Archiv über die Kleinodien des Naturschutzes (208/09)	9

SCHUTZ, PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

Mit Aufklärung und Beharrlichkeit zum Ziel: Das Naturschutzgroßprojekt „Hannoversche Moorgeest“, Region Hannover (209/09)	9
Klimaschutz durch Wiedervernässung von Mooren (210/09)	10
Bestattungen in Großschutzgebieten sollten auch ein Gewinn für den Naturschutz sein (211/09)	10

EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT

Die Un/Wirksamkeit von Kompensationsmaßnahmen in der Bauleitplanung: Schließt das Land die Augen? (212/09)	10
Geplante Windkraftanlagen im Wesertal bei Westendorf, Landkreis Schaumburg: Die Zerstörung einer Erholungslandschaft im Windschatten der baurechtlichen Privilegierung (213/09)	11
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren in Rinteln-Möllenbeck, Landkreis Schaumburg: Zu einfach? (214/09)	12

ERHALTUNG HISTORISCHER KULTURLANDSCHAFTEN

Die Erhaltung historischer Kulturlandschaften als Aufgabe des staatlichen Naturschutzes: Wovon das Land nichts wissen will (215/09)	13
Die Erhaltung eines Eichenhains in Dannenbüttel, Gemeinde Sassenburg, Landkreis Gifhorn: Wovon die Kommune nichts wissen will (216/09)	13

DENKMALPFLEGE

Denkmalpflege in Niedersachsen. Wo bleibt das Land, wo bleibt der Landtag? (301/09)	13
Ist die fachliche Qualifikation der kommunalen Denkmalpflege dem Land gleichgültig? (302/09)	13
Endlich in greifbarer Nähe: Ein Landesdenkmalrat für Niedersachsen (303/09)	14
Aus- und Weiterbildung der in der Denkmalpflege Tätigen (304/09)	14
Solaranlagen auf Dächern denkmalgeschützter Bauten? Vorbildliches in Northeim! (305/09)	14
Celler Schlosstheater. 2. Akt (306/09)	14
Emden kehrt Neptun den Rücken (307/09)	14
Zurück in die '70er? Zu den kirchlichen Neubauplänen auf dem Wunstorfer Stiftshügel. (308/09)	15
Grube Samson in St. Andreasberg schon vor der Aufnahme ins Weltkulturerbe verfallen? (309/09)	15
Haus und Garten des Dichters Hermann Allmers in Rechtenfleth, Landkreis Cuxhaven (310/09)	15
Erhaltung der ehemaligen Eisenbahnbrücken zwischen Müden/Aller und Langlingen (311/09)	16
Erhaltungsmaßnahmen im Bereich des Klostersgutes Wiebrechtshausen, Landkreis Northeim (312/09)	16
Restaurierung von zwei beidseitig bemalten mittelalterlichen Prozessionsfahnen aus dem Kloster Lüne (313/09)	16
Gefährdung der Lüneburger Landwehr (314/09)	16

REGIONALGESCHICHTE UND -KULTUR IN SCHULEN, MUSEEN UND ÖFFENTLICHEN EINRICHTUNGEN

Museumslandschaft Niedersachsen (401/09)	17
Quo vadis Landesmuseum Hannover? (402/09)	17
„Haus der Geschichte des Landes Niedersachsen“ im Kontext der notwendigen Entwicklung eines Gesamtkonzeptes zur Museumslandschaft Hannover (403/09)	17
Verkauf des Niedersächsischen Münzkabinetts (404/09)	17
Zur Lage der kommunalen Archivpflege in Niedersachsen (405/09)	17
Seit Jahren vertröstet: Immer noch kein neuer Erlass „Die Region im Unterricht“ (406/09)	18
Kerncurriculum Geschichte (407/09)	18

NIEDERDEUTSCH UND SATERFRIESISCH

10 Jahre Europäische Sprachcharta – Keine Erfolgsgeschichte (501/09)	18
Fakten unerwünscht? Zur Lage der Niederdeutschen Sprache in Niedersachsen (502/09)	19
Verpflichtung seit Jahren nicht erfüllt. Aufsichtsorgan für den Unterricht des Niederdeutschen (503/09)	19
Niederdeutsch und Saterfriesisch in den Kerncurricula für das Fach Deutsch (504/09)	19
Niederdeutsch an der Universität Oldenburg (505/09)	19

ALLGEMEINES ZUR HEIMAT- UND KULTURPFLEGE

Die neue Niedersächsische BINGOLotterie für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit – Eine Chronologie von unerfüllten Zusagen?

101/09

Stiftungen sind mehr denn je unverzichtbare Partner des Staates bei der Bewältigung von Aufgaben im kulturellen, wissenschaftlichen, ökologischen und sozialen Bereich.

Dies gilt auch für die vom Land errichteten Stiftungen, die zu den großen Empfängern der Finanzhilfen aus der Konzessionsabgabe nach dem Glücksspielgesetz gehören.

Eine neue Akzentuierung bei der Verteilung dieser Mittel beseitigt Mehrfachzuständigkeiten und Überschneidungen in der Förderpraxis. Die Stiftungen haben das vom Niedersächsischen Landtag mit einer Änderung des Glücksspielgesetzes am 12.12.2008 beschlossene „Drei-Säulen-Modell“ sogleich aufgegriffen. Mit einem klaren Profil präsentieren sich die Stiftungen privaten Geldgebern und Antragstellern im ganzen Land.

Die frühere Lottostiftung sowie die bürgerlich-rechtliche Sportstiftung des Landessportbundes haben sich zu einer staatsfern organisierten Niedersächsischen Lotto-Sport-Stiftung mit den Schwerpunkten Sport und Integration zusammengeschlossen.

Die Stiftung Niedersachsen ist zukünftig im gesamten Spektrum von Kunst und Kultur tätig und die neu gefasste Niedersächsische Bingostiftung engagiert sich für den Natur- und Umweltschutz, die Entwicklungszusammenarbeit und den Denkmalschutz.

Bei der Niedersächsischen Bingostiftung für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit ist vorgesehen, dass die Gremien der Stiftung nach einem Jahr eine Evaluation der Stiftungsarbeit durchführen.

Die Situation von Landeskunde und Umweltwissenschaften an den Universitäten muss dringend verbessert werden

102/09

In den Zeiten stagnierender finanzieller Ressourcen bei ständig steigenden Kosten stehen alle Hochschulen in Niedersachsen vor der immensen Herausforderung, ein attraktives Angebot an Studiengängen für eine möglichst große Zahl von studieninteressierten jungen Menschen bereitzustellen. Dabei ist es unumgänglich, dass in verschiedenen Bereichen Studienschwerpunkte gebildet werden, weil nicht alle Fächer an einer Vielzahl von Hochschulen angeboten werden können. Die Hochschulen müssen ein konkurrenzfähiges Studienangebot bereitstellen, das junge Menschen in die Lage versetzt, mit einem qualifizierten Abschluss in den Arbeitsmarkt einzutreten.

Dabei darf nicht vergessen werden, diese Studienangebote in einem möglichst breiten niedersächsischen Raum anzubieten. In Bezug auf den Schwerpunkt Landesgeschichte bzw.

Regionalgeschichte hat die Wissenschaftliche Kommission Niedersachsen festgestellt, dass es an fast allen Standorten Schwerpunkte in der Landesgeschichte bzw. Regionalgeschichte gibt. Warnend haben die Gutachter darüber hinaus auf eine gewisse Tendenz zur Provinzialisierung hingewiesen, die mit einer derartigen fachlichen Fokussierung oftmals verbunden ist. Sie haben deutlich gemacht, dass Schwerpunktsetzungen unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten auch außerhalb der historischen Regionalforschung möglich und sinnvoll sind.

Zu den in der ROTEN MAPPE dargestellten Fächern und Standorten ist festzuhalten, dass das Fach Politik an der TU Braunschweig im Wintersemester 2002/2003 für das Lehramt an Gymnasien wieder eingerichtet wurde. Das Fach Chemie kann an der Hochschule Vechta weiterhin als Bezugsfach im Sachunterricht im Bachelor-Studiengang Combined Studies mit der Option für das Lehramt angewählt werden. An der Universität Hildesheim wurden in den letzten Jahren nicht nur keine lehramtsbezogenen Studienmöglichkeiten abgebaut, sondern sogar zusätzlich lehramtsbezogene Studienplätze geschaffen. Das Fach Physik stellt eine Besonderheit dar, weil dem anerkannt landesweiten hohen Bedarf von Absolventinnen und Absolventen an einigen Standorten eine geringe studentische Nachfrage und hohe Kosten bei deren zeitgemäßer und anspruchsvoller Ausbildung gegenüberstehen. Gerade im Fall der Universität Lüneburg wurde das Vorgehen sehr sorgfältig abgewogen, um die Zukunft des Standortes langfristig durch eine stärkere Profilierung und damit deutliche Steigerung der Attraktivität zu sichern. Zur Aufrechterhaltung eines hochwertigen Studienangebots im nordöstlichen Niedersachsen ist es unumgänglich, das nach der Fusion der Universität mit der Fachhochschule vorhandene breite Angebot neu auszurichten und unter Berücksichtigung der vorhandenen finanziellen Ressourcen zu bündeln.

Absolventinnen und Absolventen von lehramtsbezogenen Masterstudiengängen in Niedersachsen verfügen gleichwohl über vielfältige Kompetenzen in den Bereichen Landeskunde und Umweltwissenschaften. Diese werden insbesondere in den Unterrichtsfächern Sachunterricht, Biologie, Geschichte und Deutsch vermittelt.

Die Aussage der Landesregierung, die Lehrerausbildung zukunftsgerichtet zu gestalten, wird mit der seit 2007 in Kraft getretenen Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds.MasterVO-Lehr) in Form von Kompetenzen und Standards für alle Lehrämter umgesetzt.

Neben vielen anderen Aspekten gehören auch landeskundliche Elemente sowie umweltwissenschaftliche Fragestellungen zu dem Kanon der Kompetenzen, die für alle Studierenden in den Lehrämtern aller Schulformen verbindlich sind. Die angehenden Lehrkräfte haben sich schulform- und fächerübergreifende bildungswissenschaftliche Kompetenzen hinsichtlich der sozialen und kulturellen Lebensbedingungen anzueignen. Auch die Umweltwissenschaften werden als Querschnittsaufgabe verstanden und sind – laut Nds. MasterVO-Lehr – in allen Fachwissenschaften zu berücksichtigen.

Eine besondere Rolle spielen landes- und umweltkundliche Aspekte im Studium des Fachs Sachunterricht, da hier der Regionalbezug in herausragender Weise verortet ist. Am Ende der universitären Lehrerausbildung verfügen die Absolventinnen und Absolventen – laut Nds. MasterVO–Lehr – über das Wissen um die Bedeutung ethischer Begründungen (u.a. Verantwortung für die natürlichen Lebensgrundlagen) als konstitutive Basis für die Ziele, Inhalte und Methoden des Sachunterrichts. Im Studium werden Kompetenzen u.a. in den zentralen Bereichen der Bezugsdisziplinen (technische Perspektive, raumbezogene Perspektive, naturbezogene sowie sozial- und kulturwissenschaftliche Perspektive sowie historische Perspektive) erworben.

Es ist korrekt, dass weder in der Vergangenheit noch aktuell das gesamte Fächerspektrum für alle Lehrämter an allen niedersächsischen Hochschulen angeboten werden kann (Eine Ausnahme bildet hier das Fach Sachunterricht, das an allen Hochschulen studierbar ist, die für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen ausbilden.). Grundsätzlich war und ist eine flächendeckende Bereitstellung aller Fächer aufgrund personeller Ressourcen nicht möglich, denn ohne eine entsprechende fachwissenschaftlich und fachdidaktische Aus-

stattung kann die geforderte Qualität der Lehrerausbildung nicht gewährleistet werden. Niedersachsen trägt die Verantwortung für die Ausbildung hochqualifizierter Lehrerinnen und Lehrer sowie für die ausreichende Versorgung aller Schulformen mit den entsprechenden Unterrichtsfächern. Das Kultusministerium ist zusammen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Kultur bemüht, in Niedersachsen besonders für die Mangelfächer ausreichend Studienkapazitäten zur Verfügung zu stellen. In den sogenannten „kleinen Fächern“ ist eine Konzentration – unter Berücksichtigung der personellen universitären Kapazitäten und auch der Nachfrage der Studierenden – geboten.

Es ist richtig, dass viele Studierende bei der Wahl ihrer Hochschule die Nähe zum Heimatort suchen und sich vor Ort ein umfangreiches Studienangebot wünschen. Dennoch erscheint es zumutbar, ein Studium von sogenannten „Kleinen Fächern“ und auch Mangelfächern in einer Nachbaruniversität zu absolvieren, zumal wenn damit besonders gute spätere Einstellungschancen in den Schuldienst verbunden sind. Neben einer soliden fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Basis gehören auch Flexibilität und Einsatzbereitschaft zu einer zukunftsgerechten Lehrerausbildung.

NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

GRUNDSÄTZLICHES

Das Umweltschadensgesetz: Viel versprechende Regelungen aber zuwenig bekannt

201/09

Auch die Niedersächsische Landesregierung begrüßt das Umweltschadensgesetz (USchadG) vom 10. Mai 2007.

Das Umweltschadensgesetz regelt erstmals eine öffentlich-rechtliche Haftung für Umweltschäden. Es ergänzt das jeweilige Fachrecht (Naturschutz-, Wasserhaushalts- und Bodenschutzrecht) und findet nur Anwendung, soweit das Fachrecht die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden nicht näher bestimmt oder in ihren Anforderungen diesem Gesetz nicht entspricht. Weitergehende Rechtsvorschriften bleiben unberührt (§ 1 USchadG).

Das Umweltschadensgesetz kommt nur zur Anwendung, wenn ein Umweltschaden oder eine unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens vorliegen. Bei einer Schädigung des Bodens nach Umweltschadensgesetz muss außerdem eine Gefahr für die menschliche Gesundheit vorliegen. Die Schädigung der Gewässer und von Arten und natürlichen Lebensräumen muss erheblich sein. Das heißt, nicht jeder Umwelt-

schaden ist ein Schaden im Sinne des Umweltschadensgesetzes.

Der Vollzug des Umweltschadensgesetzes ist untrennbar mit der Fachaufgabe verzahnt und baut darauf auf. Zuständig sind in der Regel die unteren Bodenschutz-, Wasser- und Naturschutzbehörden.

Mit dem Umweltschadensgesetz neu eingeführt wurden

- die Informationspflicht des Verantwortlichen gegenüber der zuständigen Behörde im Schadensfall bzw. im Fall einer unmittelbaren Gefahr eines Schadens (§ 4 USchadG) und
- das ausdrücklich geregelte Initiativrecht für Betroffene und Verbände. Sie können die Behörde bei eingetretenen Umweltschäden zum Handeln auffordern; ihnen obliegt dabei die Darlegungslast.

Mit dem Umweltschadensgesetz befasst sich eine Reihe von Fachaufsätzen, auf die insoweit zu verweisen ist.

Für eine besondere Aufklärung in Form einer Informationsveranstaltung sieht die Landesregierung keinen Anlass, derzeit werden entsprechende Anwendungshilfen erarbeitet.

„Flexibilisierung der Waldumwandlung“: Mehr Gewerbe- und Ackerflächen, weniger Wald? 202/09

Zunächst ist festzustellen, dass die Niedersächsische Landesregierung letztendlich keinen Einfluss auf die Auswahl der anzuhörenden Verbände und Institutionen hat, wenn ein Gesetzentwurf aus der Mitte des Parlaments in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht wird und die Anhörung durch das Parlament erfolgt. Es ist im Übrigen unzutreffend, dass der zurzeit in der Beratung befindliche Gesetzentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) in einem, wie es der NHB ausdrückt, „Hau-Ruck“-Verfahren verabschiedet werden soll. Der Gesetzentwurf durchläuft vielmehr – wie jedes andere Gesetz auch – die Beratungsgremien des Niedersächsischen Landtags ohne besondere Eile.

Ebenso wenig trifft es zu, dass ein Regierungsentwurf zur Änderung des NWaldLG 2007 „wegen schwieriger rechtlicher Fragen“ aus dem Artikelgesetz zur Änderung jagdrechtlicher und waldrechtlicher Vorschriften herausgenommen worden ist. Die damalige Beschränkung auf die Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) war vielmehr auf die vom Parlament gesetzten Prioritäten bei der Gesetzgebung zum Ende der Legislaturperiode zurückzuführen. Die Änderung des NJagdG wurde vom Parlament als vorrangig vor einer Änderung des NWaldLG angesehen. Ein Teil der Anregungen und Ergänzungswünsche, die der NHB im Rahmen der von der Landesregierung im Jahre 2007 durchgeführten Anhörung zum Regierungsentwurf geäußert hat, ist im Übrigen in dem im Verfahren befindlichen Gesetzentwurf berücksichtigt worden.

Das Ziel des NWaldLG, die Waldfläche in Niedersachsen möglichst zu mehren, ist auch durch die anstehenden Änderungen des Gesetzes nicht gefährdet, insbesondere nicht dadurch, dass die Möglichkeit der Waldumwandlung aus privatnützigem Interesse erleichtert werden soll. Sie wird nach wie vor strengen Anforderungen unterworfen bleiben. Die Waldumwandlung soll nur dann genehmigt werden können, wenn das erhebliche wirtschaftliche Interesse der Wald besitzenden Privatperson die Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktion des Waldes überwiegt. Dies wird die Waldbehörde im Einzelfall durch eine sorgfältige Abwägung festzustellen haben. Auch wenn sie zu dem Ergebnis kommt, dass das private Interesse überwiegt, verbleibt ihr dennoch ein Ermessensspielraum bei der Entscheidung.

Zutreffend ist, dass der Gesetzentwurf anstelle einer Ersatzaufforstung eine Walderhaltungsabgabe vorsieht. (Auch das Niedersächsische Naturschutzgesetz sieht im Übrigen aus ähnlichen Gründen die Möglichkeit vor, Ersatzzahlungen zu leisten.) Nicht zutreffend ist dagegen, dass dies zu einer „Lockerung“ der Voraussetzungen für die Waldumwandlungsgenehmigung führt. Die Regelungen über die Walderhaltungsabgabe stellen sicher, dass die geleisteten Zahlungen auch tatsächlich dem Wald zugute kommen und nicht für anderweitige (Naturschutz-)Maßnahmen Verwendung finden. Auch eine Verwendung der Walderhaltungsabgabe für „gewöhnliche forstbauliche Maßnahmen, zu denen die Forstverwaltung verpflichtet ist“, ist ausgeschlossen.

Die Anordnung, das Alter von Waldbeständen nicht zu berücksichtigen, bezieht sich ausschließlich auf die Ersatzmaßnahme, nicht hingegen auf die Umwandlungsgenehmigung selbst. Bei der Abwägung der erheblichen wirtschaftlichen Interessen des Antragstellers mit den öffentlichen Belangen (Sicherung der Waldfunktionen) ist selbstverständlich auch weiterhin das Alter des umzuwandelnden Bestandes von (erheblicher) Bedeutung. Wenn aber die Abwägung zu dem Ergebnis führt, dass der Wald umgewandelt werden darf, kommt es für den Umfang der Ersatzaufforstung, die auch durchaus weiter entfernt liegen kann, nicht mehr auf das Alter des Bestandes an. Im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft werden immer die älteren (hiebsreifen) Bäume geschlagen und durch junge Bäume ersetzt. Wenn also an der konkreten alten Waldfläche kein besonderes Interesse besteht, bleibt es bei dem allgemeinen Grundsatz der Forstwirtschaft, dass alte Bäume durch junge Bäume ersetzt werden.

Bisher ist bei der Anordnung von Ersatzaufforstungen landesweit sehr unterschiedlich verfahren worden. So hat es Forderungen nach Ersatzaufforstungen in der Größenordnung von 1:1 bis 1:5 oder sogar mehr gegeben. Dies hat – verständlicherweise – zu erheblichen Irritationen bei den Waldbesitzenden geführt. Angestrebt ist künftig grundsätzlich eine Ersatzaufforstung im Verhältnis 1:1. Einzelheiten werden hierzu in einem mit dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt und Klimaschutz zu erarbeitenden Erlass geregelt werden.

Der Gesetzentwurf hat im Rahmen der Beratungen im Niedersächsischen Landtag Veränderungen erfahren, unter anderem dahingehend, dass es für Moorflächen, die wieder vernässt werden sollen, keiner Waldumwandlungsgenehmigung bedarf. Ob dies auch für Heiden gelten soll, wird zurzeit noch diskutiert.

Das Land verkauft ökologisch und historisch bedeutsame Straßenschutzwaldungen und die Kommunen „dürfen“ diese zu Naturschutzzwecken erwerben 203/09

Das Land Niedersachsen ist nach § 64 LHO gehalten, alle Liegenschaften zu verwerten, die in absehbarer Zeit nicht mehr zur Erfüllung von Landesaufgaben benötigt werden oder deren Nutzung für Landeszwecke unter Berücksichtigung des ebenfalls in der LHO verankerten Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht länger gewährleistet werden kann. Gerade vor dem Hintergrund der Haushaltssanierung kommt diesem Verwertungsgebot eine erhöhte Bedeutung zu.

Die betroffenen Straßenbermen wurden neben ihrer Funktion als Straßenschutzwaldung auch als Vorratsflächen für einen eventuellen Ausbau der daneben liegenden Straßen vorgehalten. Da nach den damals vorliegenden Planungen ein Ausbau der Straßen auch in absehbarer Zeit nicht vorgesehen war, waren die Bermen für Landeszwecke entbehrlich. Da sie zudem Unterhaltungs- und Pflegekosten von über 1 Mio. Euro jährlich verursachten, wurden sie von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

im Jahr 2007 als entbehrlich gemeldet, der Landesliegenschaftsfonds begann mit der Veräußerung der Flächen, ggf. vorhandene Vorkaufsrechte durch die Landkreise wurden beachtet.

Jeder Erwerber ist selbstverständlich verpflichtet, gesetzliche Auflagen, Schutzvorschriften u. ä. zu beachten und einzuhalten. Die Käufer wurden deshalb ausdrücklich in den Verträgen auf die bestehenden gesetzlichen Vorgaben zur Bewirtschaftung und Nutzung der Flächen (z. B. nach NWaldLG, NNatG) oder bestehende Ausbaubeschränkungen (z. B. nach dem NStrG) hingewiesen.

Damit hatte das Land alle Voraussetzungen geschaffen, um bei gleichzeitiger Entlastung des Landeshaushalts den dauerhaften Bestand und die Pflege der Straßenbermen sicher zu stellen. Die betroffenen Landkreise hatten jedoch Befürchtungen, die gesetzlichen Vorschriften würden durch die Erwerber nicht eingehalten. Die Bermen wurden deshalb zunächst grundsätzlich den Landkreisen zum Kauf angeboten.

Im Juni 2008 hat die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr erklärt, dass nunmehr auf Grund von Planungsabsichten doch eine Verwendung der entbehrlich gemeldeten Flächen für Straßenzwecke gegeben ist. Die Veräußerung der Liegenschaften durch den Landesliegenschaftsfonds wurde deshalb mit sofortiger Wirkung eingestellt, die weitere Verwaltung und Pflege wird von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr wahrgenommen. Eine Veräußerung der Liegenschaften ist nicht vorgesehen, solange Planungsabsichten für die Verwendung für Straßenzwecke vorhanden sind.

Mehr Schein als Sein?: Die Erhaltung und Entwicklung von Saumbiotopen und Kleinstrukturen bei Flurbereinigungen

204/09

Die Flurbereinigung hat mit ihren integrativen Einsatzmöglichkeiten eine hohe Bedeutung für die erfolgreiche Entwicklung des ländlichen Raums und berücksichtigt dabei in besonderem Maße die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Soweit der NHB in seinen Ausführungen noch einmal seine pauschale Feststellung aus dem Beitrag zur ROTEN MAPPE 2008 (206/08) aufgreift, dass in der Flurbereinigung kaum noch Gelder für freiwillige Landschaftspflegemaßnahmen bereitgestellt werden, ist anzumerken, dass in der Flurbereinigung auch weiterhin freiwillige Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts nach den Fördergrundsätzen der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK) unterstützt werden.

Diese Feststellung wird durch die Beantwortung der Frage des NHB zur Höhe der Zuwendungssummen für freiwillige Landschaftspflegemaßnahmen in der Flurbereinigung bestätigt, die 1999 und 2008 in die Finanzierung eingestellt wurden.

1999 waren für die in der Ausführung befindlichen Flurbereinigungsverfahren Zuschüsse in einem finanziellen Rahmen von insgesamt rd. 42,4 Mio. € für 265 Flurberei-

gungsverfahren mit rd. 348.500 Hektar Verfahrensfläche und damit rd. 121,- € / Hektar Verfahrensfläche in die Finanzierung eingestellt. Im Jahr 2008 waren für die in der Ausführung befindlichen Flurbereinigungsverfahren Zuschüsse in einem finanziellen Rahmen von insgesamt rd. 40,4 Mio. € für 274 Flurbereinigungsverfahren mit 365.600 Hektar Verfahrensfläche und damit rd. 110,- € / Hektar Verfahrensfläche in die Finanzierung eingestellt. Das gesamte Zuwendungsvolumen für freiwillige Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts in den Flurbereinigungsverfahren, die sich 1999 bzw. 2008 in der Ausführung befanden, hat sich somit zwar von 1999 mit rd. 42,5 Mio. € auf rd. 40,4 Mio. € im Jahre 2008 reduziert, für aktive landschaftsgestaltende Maßnahmen wie z. B. Bepflanzungsmaßnahmen und die Anlage von Feuchtbiotopen stehen damit aber noch ausreichend Fördermittel bereit.

Zu der Frage, ob der vom NHB beschriebene Verwendungsverwertungsverlust auch heute noch in der Flurbereinigung bezuschusst wird, hat der Niedersächsische Landesrechnungshof in seinem Jahresbericht 2005 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung – Bemerkungen und Denkschrift zur Haushaltsrechnung des Landes Niedersachsen für das Haushaltsjahr 2003 – festgestellt, dass der Verwertungsverlust in der Flurbereinigung nur bezuschusst werden kann, wenn bei der Weitergabe von Flächen der Teilnehmergemeinschaft einer Flurbereinigung ein unvermeidlicher Verlust entsteht.

Ein gezielter Verwendungsverwertungsverlust, z.B. für Flächen, die im Plan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) für Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts ausgewiesen werden, darf in der Flurbereinigung nach dieser Feststellung nicht mehr gefördert werden.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass nicht die Rede davon sein kann, dass in der Flurbereinigung kaum noch Gelder für freiwillige Landschaftspflegemaßnahmen bereitgestellt werden. Wie bereits in der WEISSEN MAPPE 2008 (206/08) erläutert, können aber nur Maßnahmen gefördert werden, wenn Träger bereit sind, für freiwillige Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts die Kofinanzierung und, soweit erforderlich, die Grunderwerbskosten zu übernehmen.

Zu der mehrfach, zuletzt in der ROTEN MAPPE 2008 (206/08), vorgetragenen Forderung, den Verlust an Saumstrukturen, der durch das Abpflügen von Wegeseitenräumen entsteht, in der Flurbereinigung auszugleichen, ist zunächst festzustellen, dass die Flurbereinigung nicht Verursacher für das Abpflügen von Wegeseitenräumen ist. Die Flurbereinigung ist auch nicht für die naturschutzrechtliche Behandlung von Eingriffen in Natur und Landschaft verantwortlich, die möglicherweise vor der Anordnung der Flurbereinigung durch das Abpflügen von Wegeseitenräumen verursacht worden sind. Die Umnutzung von Wegeseitenräumen wird in der Flurbereinigung nicht „legitimiert“.

Wie bereits in der WEISSEN MAPPE 2008 (206/08) erläutert, werden die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, wie z. B. Straßen, Wege und Gewässer, in der Flurbereinigung regelmäßig auf der Grundlage des Plans nach § 41 FlurbG anhand der Örtlichkeit bedarfsgerecht abgesteckt und vermessen. Bei einzelnen Wegen, die z. B. von Anlie-

gern abgepflügt und als Acker genutzt werden, kann sich dadurch eine Verringerung der Gesamtbreite gegenüber der Katasterbreite ergeben. Die unbewerteten Wegeseitenräume, die dadurch den angrenzenden Teilnehmern zugewiesen werden, werden bei der Bemessung der Landabfindung wie die angrenzenden Ackerflächen bewertet und die Abfindungsansprüche der Teilnehmer, die diese Flächen erhalten, werden dementsprechend an anderer Stelle reduziert.

Wie vom NHB gefordert, werden durch die oben beschriebene Anspruchsberechnung und Bodenordnung die willkürlich angeeigneten Wegeflächen über die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung wieder für die Allgemeinheit verfügbar gemacht, und sie werden für die Ausweisung von neuen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, z. B. für Wege, Gewässer und landschaftsgestaltende Anlagen, genutzt.

Reklame in der Landschaft: Wider der Freiheit zur Verunstaltung 205/09

Der Niedersächsische Heimatbund sieht sein Anliegen, das Landschaftsbild vor verunstaltenden Werbeanlagen zu schützen, durch die Beantwortung in der WEISSEN MAPPE 2008 auf der Grundlage des bisher geltenden Rechts nicht ausreichend berücksichtigt und regt daher aus seiner Sicht zielführendere Gesetzesänderungen an.

Hierzu soll der Heimatbund am Verfahren zur beabsichtigten Novellierung der Niedersächsischen Bauordnung beteiligt werden und Gelegenheit erhalten, konkrete Vorschläge einzubringen.

Wie die Landesforsten die Verkehrssicherungspflicht für Rad- und Wanderwege in Wäldern auf Touristenträger abwälzt 206/09

Die Nds. Landesforsten (NLF) unterstützen die Erholung der Bevölkerung im Wald durch vielfältige Maßnahmen und arbeiten auf diesem Gebiet vertrauensvoll mit diversen Kommunen, Vereinen und Naturparks zusammen, um der Bevölkerung einen erlebnisreichen und möglichst gefahrlosen Waldaufenthalt zu ermöglichen.

In der jüngeren Vergangenheit wird die NLF verstärkt mit umfangreichen, EU-finanzierten Wegeplanungen von Kommunen konfrontiert. Leider geschehen diese Planungen immer wieder ohne Beteiligung der Grundeigentümer. Ohne diese Einbindung sind Interessenkonflikte mit den Wald nutzenden Bevölkerungsgruppen untereinander (z. B. Reiter und Wanderer/Läufer, Radfahrer und Wanderer/Läufer), Konflikte mit dem Artenschutz, mit Schutzgebietsauflagen oder mit dem Forstbetrieb vorprogrammiert.

Die NLF hat in Verhandlungen mit verschiedenen Kommunen, dem Landessportbund und einzelnen Sportvereinen gebeten, die Niedersächsischen Forstämter frühzeitig in ihre Planungen einzubeziehen, um tragfähige Lösungen für alle Beteiligten zu erarbeiten. Durch die frühzeitige Beteiligung der NLF und anderer Grundeigentümer an den kommunalen

Planungsvorhaben kann in bestimmten Fällen auf vertragliche Regelungen verzichtet werden. Sofern vertragliche Regelungen notwendig sind, dienen sie dem vordringlichen Ziel, die beschriebenen Risiken und Konflikte zu minimieren. Die verwendeten Gestattungsverträge sind weitestgehend standardisiert und die vertraglichen Inhalte dienen u. a. der Sicherheit und damit dem Wohle der Waldbesucher.

Dass die Ausweisung von Radwegen im Wald zu einer erhöhten Verkehrssicherung führen kann, wird u. a. daran deutlich, dass den Kommunen vom kommunalen Schadensausgleich zweimalige Kontrollen pro Jahr für die kommunalen Radwege auferlegt werden. Wenn also kein erhöhtes Haftungsrisiko bestünde, bleibt die Frage, warum sich die Kommunen in den Verhandlungen mit der NLF konsequent gegen die Übernahme dieses angeblich nicht bestehenden Haftungsrisikos wehren. Durch die Übernahme des Haftungs-(rest)risikos wäre das Haftungsproblem beseitigt.

Die gesetzlichen Regelungen für die Handhabung der Verkehrssicherungspflicht in Niedersachsen sind vorbildlich und für andere Bundesländer richtungsweisend. Die Gleichrangigkeit der Waldfunktionen wird durch die NLF nicht in Frage gestellt, vielmehr kann die Gleichrangigkeit auf ganzer Fläche nur durch Koordinierung verschiedener Interessenlagen durch die NLF gewährleistet werden. Daher läuft der bei weitem größte Teil der Verträge zwischen Kommunen und Vereinen einerseits und den Forstämtern bzw. der Betriebsleitung NLF andererseits völlig geräuschlos.

Das „Programm zur Förderung im ländlichen Raum“: Verzicht auf das ehrenamtliche Engagement 207/09

Zur Programmausrichtung ist anzumerken, dass die Schwerpunktsetzung bei der Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft (PROFIL-Schwerpunkt 1) richtig ist. Die Land- und Ernährungswirtschaft spielt in Niedersachsen eine größere Rolle als in den anderen Bundesländern. Die Landwirtschaft ist Dreh- und Angelpunkt eines ausgeprägten vor- und nachgelagerten Wirtschaftsbezugs mit etwa 250.000 Erwerbstätigen. Damit ist ein wesentlicher Anteil der Arbeitsplätze in Niedersachsen unmittelbar mit der Agrarwirtschaft verbunden. Diese Arbeitsplätze befinden sich überwiegend im ländlichen Raum. Vor diesem Hintergrund ist die Sicherung und nachhaltige Stärkung des Agrarsektors ein wesentliches Ziel der Landesregierung.

Im Hinblick auf die gegenwärtige Förderperiode 2007–2013 hat sich gezeigt, dass aufgrund umfassender EU-Agrarreformen nach 2005 die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit eine wichtige Aufgabe im Rahmen der ländlichen Entwicklungsförderung in Niedersachsen bleiben muss. Die aktuellen Entwicklungen auf dem Milchmarkt und die Anpassungen der Agrarpolitik durch den sog. Health-Check belegen das eindrucksvoll. Deshalb muss der Schwerpunkt 1 entsprechend umfangreich mit Mitteln ausgestattet sein.

In Verbindung mit dem 2. Schwerpunkt folgte daraus die gewählte Ausrichtung und Gewichtung in PROFIL. Zu beachten ist ferner, dass die wichtigen Maßnahmen Flurneuord-

nung und Wegebau in der Förderperiode 2000–2006 nicht zu den sog. wettbewerbsfördernden Maßnahmen gehörten, sondern zum Schwerpunkt der Sektor übergreifenden ländlichen Entwicklung. Dieses ist bei Vergleichen und Bewertungen zur aktuellen Ausrichtung von PROFIL mit der abgelaufenen Förderperiode zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Förderbedingungen für gemeinnützige Vereine ist zu beachten, dass Zahlungen aus dem ELER nur durch zugelassene Zahlstellen erfolgen können (Artikel 10 VO (EG) Nr. 1290/2005). Die Maßnahmen aus dem Bereich PROFIL werden über das Haushaltsvollzugssystem des Landes Niedersachsen durch die Niedersächsische Landeshauptkasse abgewickelt. Erst danach kann sich die Zahlstelle den EU-Anteil in vierteljährlichen Abständen über eine Ausgabenerklärung von der EU erstatten lassen (Erstattungsverfahren nach Artikel 16 VO (EG) Nr. 883/2006).

Sämtliche Ausgaben des ELER stehen unter dem Vorbehalt des Rechnungsabschlusses durch die Europäische Kommission (KOM) Art. 30 f. VO (EG) Nr. 1290/2005. Über die von den nationalen Stellen zulasten des ELER getätigten Ausgaben legen die Mitgliedsstaaten Jahresrechnungen vor (Artikel 8 Abs. 1 Buchst. c Nr. iii VO (EG) Nr. 1290/2005). Die KOM prüft die Zahlungsvorgänge und die gemeinschaftsrechtliche Konformität der Mittelverwendung in den einzelnen Mitgliedsstaaten. Erst nach der Rechnungsabschlussentscheidung gelten die Ausgaben als rechtmäßig und in die gemeinschaftliche Finanzierung einbezogen. Dies gilt unbeschadet möglicher späterer Feststellungen, dass Ausgaben nicht in Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften getätigt worden sind (Artikel 31 VO (EG) Nr. 1290/2005).

Aufgrund dieser Vorgaben ist klar, dass die gesamte Kofinanzierung von der Zahlstelle zur Auszahlung gebracht und wie vorgeschrieben verbucht werden muss. Dabei ersetzen öffentliche Drittmittel teilweise die öffentlichen Ausgaben des Landes Niedersachsen. Diese Drittmittel werden somit Gegenstand der Kofinanzierung. Die Zahlstelle kann diese Drittmittel wiederum nur in die Kofinanzierung einbeziehen, wenn diese Gelder zuvor vereinnahmt worden sind. Daher sind solche Drittmittel auf das Konto der für die Auszahlung und Verbuchung zuständigen operativen Zahlstelle zuvor einzuzahlen. Alle Drittmittelgeber sind daher gehalten, die jeweiligen Gelder zuvor auf das Unterkonto der operativen Zahlstelle einzuzahlen.

Das Projekt „Niedersächsische Kulturdenkmale digital“: Ein Archiv über die Kleinodien des Naturschutzes.

208/09

Das Projekt „Niedersächsische Naturdenkmale digital“ konnte nur dank vieler engagierter Partner realisiert werden. Dem NHB ist dabei ausdrücklich zu danken, ebenso der Niedersächsischen Lottostiftung, die die notwendigen Mittel aus den Zweckerträgen der Lotterie „Bingo!Die Umweltlotterie“ zur Verfügung stellte.

Das Niedersächsische Landesmuseum Hannover konnte mit aktiver Unterstützung des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz die umfang-

reiche Dia- und Datensammlung des ehemaligen Landesamtes für Ökologie in heutiger digitaler Form so aufarbeiten, dass Interessenten und Nutzer schnell und gezielt die notwendigen Informationen über Naturdenkmale finden.

Dank des Engagements des NHB wird die Datensammlung weiterhin aktualisiert.

Um den Naturschutzgedanken weiter zu unterstützen, wird eine Wanderausstellung durch die Partner konzipiert, die sicherlich im Flächenland Niedersachsen viele Interessenten finden wird.

Nach § 27 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) kann die Naturschutzbehörde einzelne Naturschöpfungen, die wegen ihrer Bedeutung für Wissenschaft, Natur- oder Heimatkunde oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit besonderen Schutzes bedürfen, durch Verordnung zu Naturdenkmalen erklären. Zuständig sind gem. § 55 Abs. 2 die unteren Naturschutzbehörden.

Naturdenkmale sind ein wichtiges Instrument zum Schutz und zur Entwicklung wesentlicher Bestandteile unserer Natur- und Kulturlandschaft. Die besondere Bedeutung von Naturschöpfungen, die sich als Naturdenkmale eignen, ergibt sich bereits aus den in § 27 NNatG genannten Kriterien für ihre Ausweisung.

Vor diesem Hintergrund ist das Projekt „Niedersächsische Naturdenkmale digital“, das der Niedersächsische Heimatbund mit verschiedenen Kooperationspartnern betreibt, sehr zu begrüßen. Es kann einen wichtigen Beitrag dazu leisten, das Interesse der Bürgerinnen und Bürger an den besonderen Naturschöpfungen in unserer Landschaft zu vertiefen.

SCHUTZ, PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

Mit Aufklärung und Beharrlichkeit zum Ziel: Das Naturschutzgroßprojekt „Hannoversche Moorgeest“, Region Hannover

209/09

Die niedersächsischen Moore haben seit Jahrzehnten einen hohen Stellenwert in den Naturschutzbestrebungen des Landes. Dies gilt auch für die vier Hochmoore der Hannoverschen Moorgeest, die einen einzigartigen und zugleich gefährdeten Lebensraum von bundesweit herausragender Bedeutung darstellen.

Die Niedersächsische Landesregierung begrüßt deshalb ausdrücklich die Aufnahme des Gebietes in das Bundesprogramm zur Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung. Damit erfolgt – nach Naturschutzgebietsausweisungen und Meldung als FFH-Gebiet – ein weiterer Schritt zur Sicherung und Entwicklung dieser für den Naturschutz wertvollen Landschaft.

In der bis zum 31. März 2010 laufenden ersten Projektphase werden zunächst die erforderlichen Daten erhoben, mögliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen geplant und intensive Gespräche mit den Betroffenen geführt.

Seitens der Niedersächsischen Landesregierung wird großer Wert darauf gelegt, dass die im Rahmen des Naturschutzgroßprojektes durchgeführten Aktivitäten für die Betroffenen transparent sind, die Kommunikation zwischen den Projektbeteiligten sichergestellt ist und neben den naturschutzfachlichen Fragestellungen auch die berechtigten Interessen der Grundstückseigentümer und Anlieger ausreichend berücksichtigt werden. Die Landesregierung ist der Überzeugung, dass Naturschutz in der Fläche nur erfolgreich sein kann, wenn er von den Menschen vor Ort mitgetragen wird.

Klimaschutz durch Wiedervernässung von Mooren 210/09

Bereits in ihrer Antwort auf den Beitrag der ROTEN MAPPE 2007 „Wiedervernässung der Moore als Beitrag zum Klimaschutz“ hat die Landesregierung den hohen Stellenwert der Moore in der niedersächsischen Naturschutzarbeit hervorgehoben. Die Erfolge des 1981 ins Leben gerufenen Moorschutzprogramms sowie die Einbindung der moorbezogenen Lebensraumtypen in das Europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000 wurden dargelegt.

Der erwähnte Beschluss des Niedersächsischen Landtags vom 23.06.2005 „Niedersächsisches Naturerbe bewahren – der Schutz der niedersächsischen Moore darf nicht vernachlässigt werden“ wurde in der neuen Legislaturperiode nochmals bestätigt durch den Landtagsbeschluss vom 13.11.2008 „Biologische Vielfalt durch eine niedersächsische Artenschutzstrategie erhalten und vergrößern“.

In diesem Beschluss wird ausdrücklich die Fortführung u. a. des Moorschutzprogramms sowie die Schwerpunktsetzung in Natura 2000-Gebieten hervorgehoben.

Im Rahmen der niedersächsischen Anpassungsstrategie an den Klimawandel ist die Erhaltung und Entwicklung von Feuchtgebieten, insbesondere die Renaturierung und Wiedervernässung von Mooren, als wichtiges Aktionsfeld benannt.

Bestattungen in Großschutzgebieten sollten auch ein Gewinn für den Naturschutz sein 211/09

Der Niedersächsische Heimatbund empfiehlt der Landesregierung, für Naturbestattungen extensiv nutzbare und ökologisch wertvolle Landesflächen in das „Ave-NATURA-Programm“ von EUROPARC Deutschland e.V., der Dachorganisation der deutschen Nationalparks, Biosphärenreservate und Naturparks, einzubringen. Die eingenommenen Mittel könnten zur weiteren Entwicklung des länderübergreifenden einheitlichen Erscheinungsbildes der „Nationalen Naturlandschaften“ genutzt werden.

Die Landesregierung teilt die Auffassung, dass Naturbestattungen eine alternative und künftig stärker zu berücksichtigende Bestattungsform sind.

Grundsätzlich wird ein Vertragsverhältnis zwischen dem Grundeigentümer der Fläche und dem Naturbestattungsunternehmen unter Beteiligung der Kommune geschlossen.

Die Eigentumsverhältnisse in den niedersächsischen Großschutzgebieten sind sehr unterschiedlich.

Die einseitige Bindung des Landes an einen Anbieter, wie vom Niedersächsischen Heimatbund vorgeschlagen, wird als nicht erforderlich angesehen. Dies schließt aber nicht aus, dass Landesflächen in Großschutzgebieten in begrenztem Umfang und nach eingehender Prüfung und Abwägung ggf. auch einer Firma wie AveNATURA für Bestattungszwecke angeboten werden können.

Die Niedersächsischen Landesforsten als Eigentümer der Landesforstflächen pflegen bereits mit der Firma Fried-Wald GmbH eine langjährige Partnerschaft. Sie sind derzeit größter Anbieter von Naturbestattungen in Niedersachsen. Eine Übertragung von Naturbestattungen an EUROPARC Deutschland e. V. bzw. an die Ave NATURA GmbH auf Flächen der Niedersächsischen Landesforsten – hierzu gehören auch die niedersächsischen Flächen des Nationalparks Harz – wird auf absehbare Zeit nicht ins Auge gefasst.

EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT

Die Un-/Wirksamkeit von Kompensationsmaßnahmen in der Bauleitplanung: Schließt das Land die Augen?

212/09

Für den Vollzug der vom Bauherrn umzusetzenden Maßnahmen zum Ausgleich – resultierend aus der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung – ist grundsätzlich die untere Bauaufsichtsbehörde zuständig. Widersprechen bauliche Anlagen, Grundstücke, Bauprodukte oder Baumaßnahmen dem öffentlichen Baurecht oder ist dies zu besorgen, so kann die Bauaufsichtsbehörde gemäß § 89 NBauO nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen anordnen, die zur Herstellung oder Sicherung rechtmäßiger Zustände erforderlich sind. Erlangt die untere Bauaufsichtsbehörde Kenntnis von einem baurechtswidrigen Zustand, so prüft sie in jedem Einzelfall, ob, wann und in welchem Umfang sie tätig wird.

Der Landkreis Gifhorn sah sich in der Vergangenheit aufgrund der Arbeitsbelastung nicht immer in der Lage, das „pflichtgemäße Ermessen“, unter Berücksichtigung des Einzelfalles, dahingehend auszuüben, Maßnahmen zum Ausgleich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im „üblichen“ Zeitrahmen durchzusetzen. Er hat sich dennoch intensiv mit der Problematik auseinandergesetzt.

Aktuell hat sich der Landkreis Gifhorn des generellen Problems von Kompensationsflächen erneut angenommen und mit den Planungen eines Projektes für ein interkommunales Ökokonto begonnen. Die Führung des Ökokontos obliegt dem Landkreis. Zur Führung des Ökokontos zählen insbesondere die Pflege des Kompensationsflächen- und -maßnahmenkatasters sowie koordinierende Tätigkeiten im Rahmen des Kompensationsflächen- und -maßnahmenmanagements. Die Zusammenarbeit der im Rahmen des Ökokontos kooperierenden Gebietseinheiten soll durch „gegenseitige Hilfe“ gekennzeichnet sein. Der Landkreis wird in größerem Umfang eigene Kompensationsflächen und -maßnahmen in das Ökokonto einbringen.

Unabhängig hiervon erging vom Landkreis Gifhorn die Empfehlung an die Gemeinden, künftig bei der Aufstellung von Bebauungsplänen Ausgleichsmaßnahmen nicht auf privaten Baugrundstücken vorzunehmen, da dies schwieriger zu vollziehen sei. Die Naturschutzbehörde habe darüber hinaus eine fachliche Beratung der Gemeinden angeboten.

Der Landkreis Gifhorn hat in Zeiten der hohen Arbeitsbelastung Prioritäten gesetzt. Der Mangel bezüglich der Umsetzung der Maßnahmen zum Ausgleich resultierend aus der naturschutzrechtlichen Regelung wurde vom Landkreis Gifhorn erkannt und führte zu einer eigenen Lösung. Es ist davon auszugehen, dass die Fälle, bei denen der Landkreis Gifhorn bislang noch nicht tätig wurde, mittelfristig genauer überprüft werden.

Wie bereits im Beitrag 205/08 dargelegt, werden nach Überzeugung der Landesregierung die unteren Bauaufsichtsbehörden regelmäßig nach pflichtgemäßem Ermessen tätig. Die Landesregierung vertraut weiterhin auf eine rechtskonforme Ausübung des zustehenden Ermessens durch die untere Bauaufsichtsbehörde.

Geplante Windkraftanlagen im Wesertal bei Westendorf, Landkreis Schaumburg: Die Zerstörung einer Erholungslandschaft im Windschatten der baurechtlichen Privilegierung 213/09

Der Landesregierung sind die vom Niedersächsischen Heimatbund angesprochenen Bemühungen zur Realisierung mehrerer Windkraftanlagen in der Stadt Rinteln bekannt. Bereits seit Mitte 2004 waren dort Anträge zur Errichtung mehrerer Windkraftanlagen des Typs Enercon E 40 mit einer Gesamthöhe von ca. 100 m gestellt worden, die aber vom Landkreis Schaumburg als für die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zuständige Verwaltungsbehörde unter Hinweis auf die von der Stadt Rinteln im Rahmen der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte Vorrangfläche für die Windenergie und die damit verbundene Ausschlusswirkung i.S.d. § 35 (3) Satz 3 BauGB für den außerhalb dieser Vorrangfläche gelegenen Vorhabensstandort versagt wurden.

Der Landesregierung ist außerdem bekannt, dass das Verwaltungsgericht Hannover mit Urteil vom 18.11.2005 – 12A 6831/04 einer gegen einen Versagungsbescheid erhobenen Klage stattgegeben und den Landkreis Schaumburg zur Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Bauvorbescheides mit der Begründung verpflichtet hat, die von der Stadt Rinteln in der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes ausgewiesene Vorrangfläche könne wegen konzeptioneller Fehler im Standortfindungsprozess den privilegierten Vorhaben ebenso wenig entgegengehalten werden wie die – tlw. jetzt auch vom Heimatbund – vorgetragenen Belange des Landschaftsbildes oder der Denkmalpflege.

Die rechtskräftige verwaltungsgerichtliche Entscheidung bindet auch die Niedersächsische Landesregierung, so dass eine wertende Stellungnahme zu den Inhalten des angesprochenen Einzelfalls verständlicherweise nicht erfolgen kann.

Bezüglich der vom Heimatbund aufgestellten Forderung, die Landesregierung möge sich im Rahmen einer Gesetzesinitiative an den Bundesrat mit dem Ziel einer Streichung des § 35(1) Nr.5 BauGB wenden, ist darauf hinzuweisen, dass der Vorschlag einer Aufhebung der Privilegierung von Windkraftanlagen bereits Ende 2005 Gegenstand einer Bundesratsinitiative des Landes Nordrhein-Westfalen – BR – Drs. 718/05 – gewesen ist, die jedoch die für einen Gesetzesantrag notwendige Mehrheit nicht gefunden hat.

Auch das Land Niedersachsen hat den Gesetzesentwurf des Landes Nordrhein-Westfalen nicht unterstützt, da die Aufhebung der Privilegierung von Windenergieanlagen aus städtebaurechtlicher und städtebaufachlicher Sicht nicht befürwortet wird. Die Errichtung von Windenergieanlagen wäre dann nur noch nach Aufstellung von Bebauungsplänen in Industrie- oder Gewerbegebieten oder in eigens hierfür festgesetzten Sondergebieten zulässig und damit ausschließlich von der kommunalen Planung abhängig.

Die jetzige Praxis der erleichterten Zulässigkeit von Windenergieanlagen hat in Niedersachsen zu einer erheblichen Stärkung der Wirtschaftskraft in strukturschwachen ländlichen Räumen und insbesondere der Küstenregion geführt. Einerseits hat sich vor allem im Nordwesten des Landes ein entsprechendes Industriepotential mit der Tendenz zur Entwicklung neuer Anlagentechnologien ausgebildet, das über erhebliche internationale Marktanteile verfügt, andererseits bedeutet die Windenergienutzung einen durchaus bedeutsamen zusätzlichen Einkommensanteil für die ländlich-bäuerliche Bevölkerung.

Die große wirtschaftliche Bedeutung der Windenergienutzung in Niedersachsen zeigt die Zahl von 5102 errichteten Anlagen mit einer installierten Leistung von 6028 MW (Stand 31.12.2008). Damit beträgt der Anteil des potentiellen Jahresenergieertrags aus Windenergieanlagen am Nettostromverbrauch 21,44 %; im Vergleich dazu der Bundeswert von 7,95 % (Status der Windenergie in Deutschland, Dewi GmbH, www.dewi.de).

Die Aufhebung der Privilegierung der Windenergienutzung entspricht damit nicht den Interessen Niedersachsens. Die Erzeugung von Energie aus Windkraft und das dazu entwickelte Industriepotential leisten einen erheblichen Beitrag zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Landes.

Eine Aufhebung der privilegierten Zulässigkeit der Windenergieanlagen würde außerdem zu erheblichen rechtlichen Schwierigkeiten bei der Genehmigung führen, da die Errichtung von Windenergieanlagen auch heute keineswegs abgeschlossen ist. Es trifft zwar zu, dass das Potential an (neuen) Standorten für die Planung von Windparks weitgehend ausgeschöpft ist, der Bau der Anlagen ist jedoch nicht immer im gleichen Maße zeitnah zu den Ausweisungen der Vorrangflächen erfolgt. Der Wegfall der Zulässigkeit nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB entzöge den im Regelfall erforderlichen immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren trotz erfolgter Darstellung der Konzentrationsflächen in Flächennutzungsplänen der Gemeinden die rechtliche Grundlage.

Der auch für Niedersachsen wichtige Prozess des sog. „Repowering“, d. h. der Ersatz von mehreren leistungsschwachen durch wenige leistungsstarke Anlagen, würde durch den Wegfall der Privilegierung unterbunden bzw. stark er-

schwert werden. Das Repowering trägt zu einer geringeren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bei. Der Anteil von Windenergieanlagen bis zur Leistungsklasse 749,9 kW beträgt nach Ermittlungen des Deutschen Windenergie-Instituts bundesweit noch 39,5 % (DEWI Magazin Nr.33, August 2008). Dies zeigt den Umfang des zukünftig möglichen Repowering (bis zur Leistungsklasse über 3100 kW) auf.

Die Niedersächsische Landesregierung ist im Übrigen trotz der vom Heimatbund dargelegten Vorbehalte der Auffassung, dass sich die mit der Privilegierung eingeführten Steuerungsinstrumente (Flächennutzungsplan, Regionales Raumordnungsprogramm) nach anfänglichen Rechtsunsicherheiten als wirksam erwiesen haben. Die überwiegende Mehrheit der Gemeinden verfügt heute über wirksame Darstellungen zur Steuerung der Windenergie, so dass auch insofern aus städtebaufachlicher Sicht kein Grund zur Aufhebung der Privilegierung erkennbar ist. Auch die durch das EAG – Bau geschaffene Möglichkeit, Baugesuche während des Aufstellungsverfahrens des Flächennutzungsplanes für ein Jahr zurückstellen zu lassen, hat zu einer gewissen Entschärfung beigetragen. Bei einem im Einzelfall nicht auszuschließenden verwaltungsgerichtlichen Scheitern der ursprünglichen kommunalen Bauleitplanung, wie es auch bei der angesprochenen Planung der Stadt Rinteln der Fall gewesen ist, steht es weiterhin planungswilligen Gemeinden frei, neue Planungsprozesse zur Fehlerheilung einzuleiten, ohne dass über neue Anträge zur Zulassung von Windenergieanlagen an ungeeigneten Standorten in dem o.g. Zeitraum entschieden werden müsste.

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren in Rinteln-Möllenbeck, Landkreis Schaumburg: Zu einfach?

214/09

Die vereinfachte Flurbereinigung Rintelner Wiesen, Landkreis Schaumburg, wurde von der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) Hannover mit Beschluss vom 15.12.2008 nach § 86 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) eingeleitet. Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren können zum Beispiel eingeleitet werden, um Maßnahmen der Landentwicklung zu ermöglichen bzw. auszuführen oder Landnutzungskonflikte aufzulösen.

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Rintelner Wiesen sind Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere zur Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft durch Flächenzusammenlegung, Anpassung des Wirtschaftswegenetzes an die heutigen Erfordernisse und einzelne wasserwirtschaftliche Anlagen vorgesehen sowie Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts eingeplant.

Eine weitere Zielsetzung des Verfahrens ist die Auflösung von Landnutzungskonflikten durch Bodenordnung, unter anderem zur Extensivierung der Landwirtschaft im Wasserschutzgebiet und Schaffung eines Flächenpools für die Ausweisung von Kompensationsflächen für den kommunalen Bedarf.

Die Zielsetzungen der vereinfachten Flurbereinigung Rintelner Wiesen wurden aus den allgemeinen Grundsätzen für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebiets (Neugestaltungsgrundsätze) Rintelner Wiesen abgeleitet, die von der GLL Hannover als zuständige Flurbereinigungsbehörde in einer intensiven und von einem Arbeitskreis mit örtlichen Akteuren begleiteten Vorbereitungsphase erarbeitet und vor der Anordnung der vereinfachten Flurbereinigung Rintelner Wiesen mit den beteiligten Organisationen und Behörden nach § 5 i. V. m. § 38 FlurbG erörtert wurden.

Dabei erfolgte in den Unterlagen zu den Neugestaltungsgrundsätzen nur soweit eine maßnahmenbezogene Darstellung, wie es für das Verständnis des planerischen Rahmenkonzepts erforderlich war. Insbesondere die geplanten Wegebaumaßnahmen, die möglichen Wegerekultivierungen und die vorgesehenen wasserwirtschaftlichen Anlagen wurden dementsprechend in Text und Karte der Neugestaltungsgrundsätze beschrieben.

Die konkreten Planungen der Kompensationsmaßnahmen für die mit den o. a. Anlagen verbundenen naturschutzrechtlichen Eingriffe und der Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts, die im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren vorgesehen sind, werden im weiteren Verfahrensablauf mit der Aufstellung des Plans nach § 41 FlurbG auf der Grundlage der Landschaftsbestandsaufnahme, die abschließend ausgearbeitet in Kürze vorliegen wird, erfolgen. Auch die Auflösung der Landnutzungskonflikte, z. B. zum Wasserschutz und zum Bodenabbau, ist im weiteren Verfahrensablauf zu konkretisieren.

Auf der Grundlage der oben beschriebenen Planungsansätze für die Neugestaltung des Verfahrensgebiets erfolgte die Einbeziehung der Flächen nördlich des Klosters Möllenbeck, um die hier geplanten Neugestaltungsmaßnahmen durchzuführen und die Einbeziehung des Bereichs Hessendorf erfolgte, um bodenordnende Maßnahmen im Wasserschutzgebiet umzusetzen. In der vereinfachten Flurbereinigung Rinteln wird selbstverständlich den vom NHB beschriebenen Erfordernissen der Raumordnung und des Denkmalschutzes im weiteren Verfahrensablauf und hier besonders bei der Aufstellung des Plans nach § 41 FlurbG Rechnung getragen.

Die unmittelbar an das Kloster Möllenbeck angrenzenden Flächen befinden sich in öffentlicher Hand. Hier sind z. Zt. keine Maßnahmen der Landentwicklung vorgesehen und die Flächen sind deshalb nicht in das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Rinteln einbezogen. In der vereinfachten Flurbereinigung Rintelner Wiesen sind damit Beeinträchtigungen der historischen Kulturlandschaft im Bereich des Klosters Möllenbeck durch agrarstrukturelle bzw. andere Maßnahmen ausgeschlossen.

Die Feststellung nach § 3a des UVPG, ob in der vereinfachten Flurbereinigung Rintelner Wiesen für das Vorhaben (Plan nach § 41 FlurbG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, erfolgt nach der Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c UVPG. Die Entscheidung und Bekanntgabe nach § 3 a UVPG i. V. m. § 3 c UVPG erfolgt in diesem Flurbereinigungsverfahren nach der Aufstellung des Plans nach § 41 FlurbG.

ERHALTUNG HISTORISCHER KULTURLANDSCHAFTEN

Die Erhaltung historischer Kulturlandschaften als Aufgabe des staatlichen Naturschutzes: Wovon das Land nichts wissen will.

215/09

Die niedersächsische Landesregierung hat dem Niedersächsischen Heimatbund in der WEISSEN MAPPE 2008 ihren ausdrücklichen Dank für sein umfassendes ehrenamtliches Engagement zur Erhaltung kulturhistorischer Kulturlandschaften ausgesprochen. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass die im Landeshaushalt für den Naturschutz zur Verfügung stehenden und naturgemäß begrenzten Ressourcen nahezu vollständig für die Bewältigung wichtiger Kernaufgaben, insbesondere die Umsetzung von Natura 2000, eingesetzt werden. Dadurch werden die in § 1 Absatz 1 und § 2 NNatG definierten Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege keinesfalls infrage gestellt. Es handelt sich vielmehr lediglich um eine im Kontext der Finanzierungsmöglichkeiten unumgängliche Prioritätensetzung, die zum Beispiel der Pflege und Entwicklung der in den §§ 24 ff NNatG definierten Schutzkategorien (u.a. Naturschutzgebiete, Naturdenkmale) Vorrang vor der Erhaltung anderer Schutzgüter (wie historischen Kulturlandschaften) einräumt. Soweit die in der WEISSEN MAPPE 2008 gewählte Formulierung diesbezüglich missverständlich war, war dies nicht beabsichtigt.

DENKMALPFLEGE

Denkmalpflege in Niedersachsen. Wo bleibt das Land, wo bleibt der Landtag?

301/09

Die Landesregierung ist dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz verpflichtet. Das Denkmalschutzgesetz definiert im Artikel 7 Abs. 2 die Bedingungen, unter denen ein Eingriff in ein Baudenkmal zulässig ist. Bei Bauten des Landes haben die am Planungsprozess beteiligten Verwaltungen selbstständig zu prüfen, ob ein überwiegendes anderes öffentliches Interesse den Eingriff, sei es Umbau oder Abriss, zwingend verlangt. Wenn diese Notwendigkeit nachvollziehbar begründet ist, kann ein Eingriff in Übereinstimmung mit dem Denkmalschutzgesetz durchgeführt werden.

Die Abgeordneten des Niedersächsischen Landtages verfolgen in eigener Verantwortung die öffentliche Diskussion und können sich daher der bau- und landesgeschichtlichen Bedeutung des Landtagsgebäudes bewusst sein. Zusätzlich wird den Abgeordneten auf Anforderung des Landtagspräsidenten eine eigenständige Stellungnahme des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege vorgelegt, mit der der Denkmalwert des Gebäudes und einzelner Teile detailliert begründet wird. Damit wird die Voraussetzung geschaf-

Die Erhaltung eines Eichenhains in Dannenbüttel, Gemeinde Sassenburg, Landkreis Gifhorn: Wovon die Kommune nichts wissen will

216/09

Dem Landkreis Gifhorn liegt ein Bauantrag der Gemeinde für den Bau eines neuen Feuerwehrgerätehauses an dem umstrittenen Standort vor. Die Gemeinde wird ihre Antragsunterlagen jedoch vollständig überarbeiten, da das dort befindliche Kalthaus unter Denkmalschutz gestellt wird und damit Umgebungsschutz genießt, der bei der Beurteilung des Vorhabens zu berücksichtigen ist. Die Gemeinde wird ihre Planungen in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege diesen Gegebenheiten anpassen. Auch bei einer überarbeiteten Planung werden voraussichtlich einige Eichen gefällt werden müssen, die aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde jedoch nicht besonders schutzwürdig sind; eine Ersatzpflanzung ist vorgesehen.

Eine abschließende planungsrechtliche Beurteilung ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich. Die Landesregierung ist jedoch davon überzeugt, dass im Zusammenwirken aller Beteiligten eine Lösung der Standortfrage gefunden wird, die den gesetzlichen Bestimmungen über die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben entspricht und den unterschiedlichen Interessen in größtmöglichem Umfang Rechnung trägt.

fen, dass die Abgeordneten bei ihrer Entscheidung das Gewicht des Denkmalschutzes im Verhältnis zu anderen Belangen bestimmen können.

Ist die fachliche Qualifikation der kommunalen Denkmalpflege dem Land gleichgültig?

302/09

Die Kenntnis der Qualifikationen der Mitarbeiter in den unteren Denkmalschutzbehörden wird im Grundsatz weiterhin als eine sinnvolle Grundlage für die Arbeit der Fachaufsicht betrachtet. Die inhaltliche Vorbereitung und organisatorische Durchführung einer Erhebung zu diesem Thema kann allerdings nicht zu Lasten der vielfältigen aktuellen Aufgaben der Fachaufsicht erfolgen, die angesichts der wegen der Finanzsituation des Landes knappen Ausstattung Vorrang haben müssen. Insofern kann die Landesregierung die Auffassung des NHB nicht teilen.

Mit der Besetzung der Stelle der Leitung des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege wird die Aufgabe verbunden sein, das Gesamtsystem von Baudenkmalpflege und Archäologie in Niedersachsen zu bewerten und ggfs.

neu zu strukturieren. In diesem Zusammenhang wird auch eine Evaluation der Organisation der Denkmalpflege durchzuführen sein. Diese kann frühestens im Jahre 2010 erfolgen.

Endlich in greifbarer Nähe: Ein Landesdenkmalrat für Niedersachsen

303/09

Die Landesregierung sieht es als Aufgabe der neu einzu-richtenden Denkmalkommission,

MWK und NLD zu beraten, analog zur Archäologischen Kommission und zu anderen Kommissionen, die die Landesregierung beraten. Insoweit hat sie das Recht, Stellungnahmen zu grundsätzlichen Problemen und Fragestellungen der Denkmalpflege abzugeben. MWK und NLD haben in der Kommission jeweils einen nicht stimmberechtigten Sitz. Die Kommission kann gegenüber NLD Empfehlungen zur Überprüfung von Objekten auf ihre Wertigkeit geben. Sie ist grundsätzlich frei darin, ihre Themen zu bestimmen.

Die Zusammensetzung wird davon abhängen, welche Persönlichkeiten die als geborene Mitglieder berufenen Institutionen für die Mitarbeit in der Denkmalkommission auswählen. Die Auswahl der Institutionen wurde mit dem NHB abgestimmt.

Über eine eventuelle Neuausrichtung und Fokussierung der Archäologischen Kommission, wie vom NHB gewünscht, hat diese selbst zu entscheiden.

Aus- und Weiterbildung der in der Denkmalpflege Tätigen

304/09

In Niedersachsen werden Architekten an der TU Braunschweig, der Leibniz Universität Hannover sowie an den Fachhochschulen Hannover, Hildesheim/Holzminde/Göttingen sowie Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven ausgebildet. An allen Standorten sind historische und kulturelle Grundlagen Bestandteile des Pflichtcurriculums. Am Standort Hildesheim wird ein Masterstudiengang „Baudenkmalpflege“ angeboten. Insbesondere zu den Themengebieten Restaurierungs- und Sanierungsaufgaben, historische Bau-forschung und Denkmalpflege werden an den Hochschulen zahlreiche Vorlesungen und Seminare angeboten. Aus diesen Gründen sieht die Landesregierung zurzeit keinen Handlungsbedarf bei der Hochschulausbildung im Bereich der Denkmalpflege.

Die Erfahrungen zeigen, dass die in der Denkmalpflege tätigen Hochschulabsolventen, auch aus anderen Bundesländern, in der Lage sind, sich die für ihre Tätigkeiten notwendigen Kenntnisse des regionalen baukulturellen Erbes anzueignen. Das Fortbildungsprogramm des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege wirkt dabei unterstützend. Das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege kooperiert dabei mit der Architektenkammer Niedersachsen, den

Handwerkskammern und den Freilichtmuseen, über deren Verteiler und Publikationen eine zusätzliche Bekanntmachung des Fortbildungsangebotes erfolgt.

Solaranlagen auf Dächern denkmalgeschützter Bauten? Vorbildliches in Northeim!

305/09

Die Landesregierung geht davon aus, dass die Vereinbarkeit einer Solar- oder Photovoltaikanlage mit dem Denkmalschutz in jedem Einzelfall zu prüfen ist. Dies entspricht auch der ständigen Rechtsprechung. Im Einzelfall muss situationsbedingt in Abhängigkeit von der Denkmalqualität, dem Standort, der Anlagenform und der Anlagengröße entschieden werden. In diese Prüfung sind auch Alternativplanungen einzubeziehen. Dabei ist auch den Belangen des Umweltschutzes nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Insofern ist die Installation von Solaranlagen auf Baudenkmalen nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

Die Landesregierung begrüßt das Beispiel der Stadt Northeim als Beitrag zur Konfliktlösung in dem Fall eines renditeorientierten Eigentümerinteresses an der Photovoltaik. Die Landesregierung geht davon aus, dass dieses und andere positive Beispiele bei den Kommunen, die darum wetteifern, hohe Anteile an regenerativer Energiegewinnung aufweisen zu können, bereits bekannt sind oder sich über die bei allen kommunalen Entscheidungsträgern bekannten Publikationen der kommunalen Spitzenverbände, der kommunalpolitischen Vereinigungen und der Verlage mit Ausrichtung auf die Kommunalverwaltungen schnell weiter verbreiten werden.

Celler Schlosstheater. 2. Akt

306/09

Die Sanierung des Schlosstheaters steht nicht in Frage. Das zuständige Staatliche Baumanagement hat bereits den Auftrag zu Planung und Durchführung bekommen. Das Land Niedersachsen beteiligt sich mit 6,2 Mio. Euro Landesmitteln an den Kosten von insgesamt 12,7 Mio. Euro. Eine sinnvolle Reihenfolge der Arbeiten, bei der z. B. die Grundsanie- rung des derzeit statisch nicht sicheren sogenannten Borg- turmes der Sanierung des darauf aufbauenden Schlosstheaters vorangeht, ist selbstverständlich und bereits zwischen den Fachleuten abgestimmt worden. Die Denkmalpflege ist dabei einbezogen worden.

Emden kehrt Neptun den Rücken

307/09

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat Anfang Juli 2008, als die ersten Eingaben das Mi- nisterium erreichten, die Angelegenheit umfassend geprüft und ist zu folgendem Ergebnis gekommen:

Das Gebäude war zum Zeitpunkt des Ratsbeschlusses nicht in das Verzeichnis der Baudenkmale eingetragen. Die Bitte des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege, eine Besichtigung zur Überprüfung einer eventuellen Denkmaleigenschaft durchzuführen, wurde am Tag des Ratsbeschlusses versandt und ging nach dem Ratsbeschluss bei der Stadt ein. Insofern hat der Rat keinen rechtswidrigen Beschluss gefasst.

Aus dem Ratsbeschluss sind rechtliche Verpflichtungen erwachsen, die nach damaliger Kenntnis bei einem ad hoc verfügten Abrissstopp zu Regressforderungen gegenüber der Stadt und dem MWK hätten führen können. Angesichts der schwierigen rechtlichen Situation hat MWK darauf verzichtet, die Kommunalaufsicht im MI, die gemäß § 130 NGO tätig werden muss, wenn die Fachaufsicht in das sogenannte schlichthoheitliche Handeln einer Kommune eingreifen will, zum Eingreifen zu veranlassen. MWK wäre eventuell ein anderes Handeln möglich gewesen, wenn es ausreichend vor den Beschlüssen des Verwaltungsausschusses und des Rates beteiligt worden wäre. Der Stadt wurde die Auffassung des MWK im Verlauf der Auseinandersetzung in geeigneter Form mitgeteilt.

Zurück in die '70er? Zu den kirchlichen Neubauplänen auf dem Wunstorfer Stiftshügel 308/09

Über die Gestaltung des Stiftshügels in Wunstorf mit seiner vielfältigen historischen Bebauung und des geplanten Neubaus und deren Eignung, sich in die Bebauung des Stiftshügels einzufügen, kann kontrovers diskutiert werden. Nach § 36 NDSchG und den Verträgen zwischen dem Land Niedersachsen und den evangelischen Landeskirchen besitzt die Ev.-Lutherische Landeskirche als Bauherr bei der Behandlung ihrer denkmalgeschützten Liegenschaften weitgehende Selbstständigkeit. Sie hat ein sogenanntes Benehmen mit der zuständigen staatlichen Behörde herzustellen. Dieses ist geschehen. Das zuständige Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege war auch in der Jury vertreten, die sich für den kritisierten Entwurf entschieden hat.

Grube Samson in St. Andreasberg schon vor der Aufnahme ins Weltkulturerbe verfallen? 309/09

Die besondere Bedeutung und Erhaltungswürdigkeit der Bergbauanlagen in St. Andreasberg, insbesondere der Grube Samson als internationales historisches Maschinenbaudenkmal, ist unbestritten.

Leider ist die Haushaltslage und -entwicklung der Bergstadt St. Andreasberg dramatisch. Der Gesamtfehlbedarf zum 31.12.2008 betrug 3.464 T € und ergab gemessen an den Einnahmen des Verwaltungshaushaltes eine Gesamtfehlbedarfsquote i.H. v. 87,3 %. Die Steuereinnahmekraft in den Jahren 2005–2007 lag mit –69,7 % erheblich unter dem Durchschnittswert von Kommunen in vergleichbarer Grö-

ßenordnung. St. Andreasberg erhält bereits seit Jahren Bedarfszuweisungen nach dem Niedersächsischen Finanzausgleichsgesetz.

Darüber hinaus erleidet die Bergstadt – als kleinste selbstständige Stadt Niedersachsens – eine besorgniserregende demographische Entwicklung: Die Einwohnerzahl hat sich von 1950 (4.806 Ew) bis 2007 (1.987 Ew) bereits mehr als halbiert.

Aufgrund dieser Situation ist die Bergstadt St. Andreasberg zu einer äußerst sparsamen Haushaltsführung verpflichtet. Der finanzielle Spielraum für freiwillige Leistungen ist auf den verfassungsrechtlich garantieren Rahmen zu beschränken und würde kaum ausreichen, die notwendigen Kosten der Grube Samson zu decken.

Soweit keine öffentlichen Mittel zur Verfügung stehen, wird die Grube Samson folglich bei der Unterhaltung / Renovierung auf private Sponsoren / Träger angewiesen sein.

Die Dachdeckung des sogenannten Gaipels ist sanierungsbedürftig. Von einem drohenden Verfall kann jedoch keine Rede sein. Wenn ein Sanierungskonzept vorliegt, wird die Landesregierung im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Kommune bei ihrer Erhaltungsaufgabe unterstützen. Hierfür stehen die bewährten Verfahrensweisen zur Finanzierung derartiger Maßnahmen zur Verfügung.

Haus und Garten des Dichters Hermann Allmers in Rechtenfleth, Landkreis Cuxhaven 310/09

Der Niedersächsische Heimatbund bittet die Landesregierung als Kommunalaufsicht nachdrücklich, den Landkreis Cuxhaven bei der Erhaltung und weiteren musealen und kulturellen Nutzung des Allmers-Hauses zu unterstützen und ihm insbesondere für die Gründung und finanzielle Ausstattung der in Aussicht genommenen Stiftung zum Erhalt des Allmers-Hauses die notwendigen Handlungsspielräume zu eröffnen.

Hierzu ist vorab zu sagen, dass die finanzielle Lage des Landkreises insgesamt als dramatisch bezeichnet werden muss. Bis zum Ende des Jahres 2009 wird sich der Gesamtfehlbetrag laut der Finanzplanung voraussichtlich auf rund 125,8 Mio. € belaufen, was eine Gesamtfehlbetragsquote (Verhältnis Gesamtfehlbedarf 2009 / Gesamteinnahmen Verwaltungshaushalt 2009) von 57,2 % ergibt. In Bezug auf die durchschnittliche Steuereinnahmekraft 2005 bis 2007 weicht der ermittelte Wert des Landkreises Cuxhaven um –31,6 % von dem Vergleichswert ab, was eine besondere Finanzschwäche darstellt. Insbesondere aufgrund dieser extrem schlechten Haushalts- und Finanzlage ist dem Landkreis Cuxhaven im Bedarfszuweisungsverfahren 2008 eine Bedarfszuweisung in Höhe von 4 Mio. € in Aussicht gestellt worden.

Aufgrund dieser desolaten Haushaltslage sind Einsparungen an jeder Stelle, vor allem aber auch bei den freiwilligen Leistungen, dringend nötig. Aus diesem Grund hat der

Landkreis im Rahmen der Haushaltskonsolidierung 2008 selbst die Maßnahme beschlossen, auf die Einstellung eines Betreuerhepaares für das Herrmann-Allmers-Haus zu verzichten. Diese Maßnahme wird von hier für die Haushaltskonsolidierung für geeignet gehalten, wurde aber nicht explizit gefordert, da die Kommunalaufsicht Einzelmaßnahmen weder genehmigt noch versagt. Die Mittelverteilung im Rahmen eines genehmigten Haushaltes liegt allein in der Verantwortung des Landkreises, so dass er auch selbstständig entscheidet, wo im Rahmen der freiwilligen Leistungen Einsparungen vorgenommen werden.

Erhaltung der ehemaligen Eisenbahnbrücken zwischen Müden/Aller und Langlingen

311/09

Die Landesregierung erkennt die hohe Bedeutung der Eisenbahnbrücken wegen ihres geschichtlichen Zeugniswertes für die Wirtschafts- und Verkehrsgeschichte des Landes und wegen der prägenden Wirkung auf die Landschaft.

Nach der Nutzungsaufgabe sind zuallererst die Kommunen und Regionalverbände aufgerufen, Nachnutzungskonzepte zu entwickeln, da diese den regionalen Bedarf am besten kennen. Außer Rad- und Wanderwegen sind derzeit keine anderen möglichen Nutzungen erkennbar. Wenn in diesem Rahmen die Förderung von konkreten Erhaltungsmaßnahmen ansteht, kann das Land im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützend tätig werden.

Erhaltungsmaßnahmen für das Kloster Wiebrechtshausen, Landkreis Northeim

312/09

Die Klosterkammer Hannover als Eigentümerin zahlreicher Baudenkmale geht erfahrungsgemäß verantwortungsvoll mit ihrem umfangreichen wertvollen Gebäudebestand um. Sie wird in dem vorliegenden Falle mit den Fachleuten des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege, der Kirchengemeinde und dem Kirchenkreisamt als den an einer Nachnutzung Interessierten und der Kleinwanzlebener Saatzucht als gegenwärtigem Nutzer Gespräche führen. Dabei

wird auch der notwendige Umfang an Voruntersuchungen und einer eventuell notwendigen Unterstützung für ein Erhaltungskonzept durch das Land abzustimmen sein.

Restaurierung von zwei beidseitig bemalten mittelalterlichen Prozessionsfahnen aus dem Kloster Lünen.

313/09

Das Land Niedersachsen begrüßt die Restaurierung der Lünen Prozessionsfahnen und insbesondere die dabei gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse. Es ist bekannt, dass die Textilsammlungen der sogenannten Heideklöster zu den größten mittelalterlichen Schätzen Niedersachsens zählen. Ihre Präsentation ist in Lüne unter vorbildlichen konservatorischen Gesichtspunkten realisiert.

Der Ausstellung werden zahlreiche Besucher gewünscht, die diese singulären Schätze betrachten.

Gefährdung der Lüneburger Landwehr

314/09

Das beanstandete Gewerbegebiet wird auf der Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 45 „Landwehr“ erschlossen, den der Rat des Fleckens Bardowick in Ausübung der kommunalen Planungshoheit beschlossen hat. Gegen das Vorhaben hat das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege Bedenken vorgetragen. Die Stadt Lüneburg, auf deren Gebiet die Landwehr liegt, hat das Vorhaben öffentlich kritisiert und einen größeren Abstand zwischen Gewerbebauten und Landwehr gefordert. Der Rat des Fleckens Bardowick hat in seiner Abwägung jedoch diesen Bedenken nicht entsprochen und hält den gewählten Abstand von ca. 60 Metern zwischen der Landwehr und der nächstgelegenen Gebäudeecke für ausreichend. Es ist festzustellen, dass mit der geplanten Bebauung die Erlebbarkeit der Landwehr an dieser Stelle zwar eingeschränkt wird, dies jedoch noch nicht in einem nicht rechtskonformen Ausmaß. Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur wird in geeigneter Form mit den betreffenden Behörden erörtern, wie weitere Einschränkungen zu vermeiden sind.

REGIONALGESCHICHTE UND –KULTUR IN SCHULEN, MUSEEN UND ÖFFENTLICHEN EINRICHTUNGEN

Museumslandschaft Niedersachsen

401/09

Die Gespräche zur Museumsentwicklung in jenen Städten mit Landesmuseen oder dem nach Bundesvertriebenengesetz § 96 von Land und Bund gemeinsam geförderten Ostpreußischen Landesmuseum begannen mit Expertengesprächen und werden infolge von Trägern und Museumsdirektoren fortgesetzt. Dieser Prozess bewirkt systematische Abstimmung und ein verbessertes Angebot für Besucher.

Moderiert wurde der Prozess vom Geschäftsführer des Museumsverbandes für Niedersachsen und Bremen e.V. Er hatte auch einen vergleichbaren Prozess der Museen in Osnabrück begleitet, der auf städtische Initiative entstand.

Der Fachverband hat sowohl mit dem Registrierungsverfahren als auch mit seinen regionalen Arbeitsgruppen eine landesweite Abstimmung und Verbesserung der Museumslandschaft bewirkt.

Quo vadis Landesmuseum Hannover?

402/09

Das Niedersächsische Landesmuseum wird auch in Zukunft Dauer- und Sonderausstellungen zu den Bereichen Malerei und Graphik (Landesgalerie), Archäologie, Naturkunde und Ethnologie präsentieren.

Die bestehenden Dauerausstellungen müssen jedoch in Teilen grundlegend überarbeitet werden. Auch muss dem Museum die Möglichkeit gegeben sein, sich konzeptionell dahin gehend weiter zu entwickeln, dass spartenübergreifende Schwerpunkte entwickelt werden und für Sonderausstellungen in angemessener Form Flächen bereitgestellt werden.

„Haus der Geschichte des Landes Niedersachsen“ im Kontext der notwendigen Entwicklung eines Gesamtkonzeptes zur Museumslandschaft Hannover

403/09

Das Ziel einer musealen Präsentation niedersächsischer Landesgeschichte nach 1945 ist in der letzten WEISSEN MAPPE benannt worden. Die zwischenzeitlich geführten Expertengespräche zur Museumslandschaft Hannover haben dieses Ziel nicht in Frage gestellt, jedoch den Umgang mit den historischen, naturkundlichen und Kunstsammlungen als Schwerpunkt behandelt.

Zur Entwicklung und musealen Nutzung von Schloss Herrenhausen und dem Historischen Museum finden vertrauensvolle Gespräche zwischen Stadt und Land statt.

Die Öffentlichkeit wird beteiligt werden, wenn die grundlegenden fachlichen und haushaltsrelevanten Fragen geklärt sind.

Verkauf des Niedersächsischen Münzkabinetts

404/09

Die Bedeutung des Niedersächsischen Münzkabinetts als sichtbares und in seiner Art singuläres Symbol welfischen Selbstverständnisses ist unstrittig. Es ist eine Sammlung, die für die Landesgeschichte von herausragendem Wert ist.

Aus diesem Grund führt das Land intensive Verhandlungen mit der Deutschen Bank, damit das Münzkabinett als vollständige Sammlung in Niedersachsen für Öffentlichkeit und Forschung erhalten bleibt. Die Kulturstiftung der Länder wird die Verhandlungen begleiten. Unabhängige Wertgutachten sind die Grundlage für die Verhandlungen mit dem Eigentümer.

Zur Lage der kommunalen Archivpflege in Niedersachsen

405/09

Der landes- und ortsgeschichtlichen Forschung kommt ein hoher Stellenwert zu, weil sie über den jeweils unmittelbar historischen Erkenntnisgewinn hinaus u. a. dazu beiträgt, niedersächsisches Landesbewusstsein zu stärken. Geschichts- und Heimatvereine leisten als Träger lokaler Forschungen durch ihr vielfältiges ehrenamtliches Engagement insoweit einen wichtigen Beitrag.

Archivische Quellen sind für derartige Forschungen eine wesentliche Grundlage. Der Sicherung von Archivgut auch kommunaler Provenienz ist deshalb eine nicht zu vernachlässigende Aufgabe. Dementsprechend definiert das Niedersächsische Archivgesetz (NArchG) zum einen die Sicherung und Nutzarmachung von Archivgut als hoheitliche Aufgabe, die grds. von öffentlichen Aufgabenträgern wahrzunehmen ist und bei der die Einbindung Privater nur ausnahmsweise und nur dann zulässig ist, wenn dies gesetzlich vorgesehen ist; dies ist im NArchG nicht der Fall. Zum anderen verpflichtet das Gesetz die Kommunen, das bei ihnen anfallende Archivgut dauerhaft zu sichern. Da es sich insoweit um eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises handelt, überlässt das NArchG es folgerichtig der Entscheidung der Kommunen, ob sie zur Erfüllung dieser Pflicht eigene Archive unterhalten oder sich der Hilfe anderer kommunaler Archive oder der des NLA bedienen wollen.

So sehr es aus Sicht des NHB wünschenswert ist, eine ehrenamtliche kommunale Archivpflege durch die Heimatvereine mit seiner Unterstützung aufzubauen, ist dennoch auf

den Charakter als hoheitliche Aufgabe und die eigenständige Entscheidung der kommunalen Gebietskörperschaften zu verweisen.

Seit Jahren vertröstet: Immer noch kein neuer Erlass „Die Region im Unterricht“

406/09

Die Neufassung des Erlasses „Die Region im Unterricht“ ist eng im Zusammenhang mit dem Unterstützungssystem zu sehen, das den Schulen im Rahmen ihrer Eigenverantwortung und der veränderten Anforderungen, z. B. durch die neue Kerncurricula, Anregungen und Hilfestellung geben soll. Wesentlicher Bestandteil ist dabei die Einrichtung einer qualifizierten Fachberatung an allen Schulformen. Die Landesregierung hat auch bereits bei anderen Anfragen auf die Bedeutung des Beratungssystems für die Neufassung des Erlasses verwiesen. Die Neustrukturierung dieses Systems macht die Vergabe von Anrechnungsstunden für Fachberaterinnen und Fachberater erforderlich. Nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund von Fragen der Unterrichtsversorgung kam es hier zu Verzögerungen. Nachdem nunmehr im Frühjahr 2009 die erforderlichen Voraussetzungen geschaffen wurden, ist auch die Fortschreibung des o. a. Erlasses möglich geworden, die von der Landesregierung trotz der Verzögerungen zu keiner Zeit infrage gestellt worden ist.

Kerncurriculum Geschichte

407/09

Das Kerncurriculum Geschichte für die Schuljahrgänge 5–10 am Gymnasium wurde am 01.08.2008 in Kraft gesetzt. Die einzelnen historischen Themen werden in der Regel als Epochenquerschnitt unterrichtet. Wichtige Strukturen der jeweiligen Epochen sollen auch an landes- und regionalgeschichtlichen Beispielen erarbeitet und verdeutlicht werden.

Für die Implementierung des neuen Kerncurriculums unternimmt die Landesregierung erhebliche Anstrengungen im

Bereich der Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften. So nahmen im September 2009 rund 30 Lehrkräfte an einer einwöchigen Multiplikatorenschulung teil. Unter der Mitarbeit von Fachberatern und Fachleitern wurden Unterrichtsmaterialien diskutiert und entwickelt. Auch Fragen der Methodik wurden bearbeitet. Diese Materialien wurden durch die Fachberater und die Multiplikatoren in ganztägigen Fortbildungen und durch die Fachleiter in den Studienseminaren flächendeckend an die Schulen weitergegeben.

Es ist geplant, weitere Multiplikatorenschulungen vorzunehmen. Den Schulen wird angeboten, sich zu regionalen Netzwerken zusammenzuschließen und gemeinsam Fortbildungen durchzuführen, die auf den speziellen Bedarf der Schulen zugeschnitten sind. Die Erarbeitung von Unterrichtsmaterialien mit landes- und regionalgeschichtlichem Bezug bietet sich hier an. Diese Netzwerke werden von den Fachberatern und den Multiplikatoren betreut. Durch regelmäßige Treffen der Multiplikatoren können diese Materialien ausgetauscht werden und im Land Verbreitung finden.

Im Gymnasium bietet sich auch an, im Seminarfach Materialien mit landes- und regionalgeschichtlichen Bezügen erarbeiten zu lassen. Fachübergreifende und fächerverbindende Problemstellungen stehen im Vordergrund dieses Faches; es soll in verschiedene Methoden und Arbeitsformen eingeführt werden. Zur Förderung der Wissenschaftspropädeutik ist eine Facharbeit zu schreiben, Projekte sind durchzuführen.

Diesem inhaltlichen Anliegen dienen insbesondere das Lernen am Original (Primärerfahrungen), forschendes und entdeckendes Lernen, das Lernen an und in komplexen Zusammenhängen. Förderlich kann dabei das handlungsorientierte Lernen am außerschulischen Ort oder unter Einbeziehung außerschulischer Institutionen (wie z. B. Hochschulen) sein. Eine Zusammenarbeit z. B. mit Gedenkstätten, Museen, Kreisheimatpflegern bietet sich genauso an wie Zeitzeugeninterviews. Verfolgt wird eine Erweiterung des Schulcurriculums durch fachübergreifende und fächerverbindende Aspekte.

NIEDERDEUTSCH UND SATERFRIESISCH

10 Jahre Europäische Sprachencharta – Keine Erfolgsgeschichte

501/09

Das zehnjährige Jubiläum des Inkrafttretens der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen ist für das Land Niedersachsen Anlass, Bilanz zu ziehen. In der Vertretung des Landes Niedersachsen beim Bund findet aus diesem Grund am 6. Mai 2009 ein Parlamentarischer Abend statt, der ausschließlich diesem Thema gewidmet sein wird.

In allen Bereichen des öffentlichen Lebens wurden in Bezug auf die Nutzung des Niederdeutschen und Saterfriesischen erhebliche Fortschritte erzielt. Der Gebrauch der Regional- und Minderheitensprachen ist nicht mehr nur auf den privaten und kulturellen Bereich beschränkt, sondern grundsätzlich auch in zivil-, straf- und verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten möglich. Dies ist ein Erfolg, der unmittelbar auf die Europäische Sprachencharta zurückzuführen ist.

Dass die Sprecherzahl im Niederdeutschen dennoch rückläufig ist, wird auch von Seiten der Landesregierung mit

Sorge wahrgenommen. Allerdings liegt der Rückgang der Sprachkompetenz auch in der Tatsache begründet, dass die Zahl aktiver Sprecher unter älteren Bürgern ungleich höher ist als unter jüngeren. Hinzu kommt, dass das Niederdeutsche für viele junge Menschen keine Muttersprache mehr ist und eine „natürliche“ Weitergabe der Sprache von Generation zu Generation deshalb nicht mehr stattfindet. Der Rückgang der Sprachkompetenz hat also auch demographische Ursachen.

Nach Ansicht der Landesregierung muss die Förderung der Regional- und Minderheitensprachen an ihren Stärken ansetzen: Sprache ist Ausdruck kultureller Vielfalt. Nur wenn viele Akteure in allen Landesteilen mit ihren unterschiedlichen Fähigkeiten und Herangehensweisen selbst aktiv werden, entsteht eine Vielstimmigkeit, die eine große Zahl von Menschen anspricht. Die beste Möglichkeit, dieses Ziel zu erreichen, ist die Förderung verschiedener Kulturträger vor Ort.

Mit der Regionalisierung der Kulturförderung des Landes wurden im Hinblick darauf ideale Voraussetzungen geschaffen. Die Ausgestaltung der regionalen Kulturförderung und das Wissen um die Bedürfnisse vor Ort liegen bei den eigenverantwortlich arbeitenden Landschaftsverbänden in einer Hand. Insbesondere den niederdeutschen Kulturaktivitäten kommt dies zugute. Im Jahr 2008 förderten die Landschaftsverbände eine große Bandbreite an unterschiedlichen Niederdeutschprojekten mit Landesmitteln in Höhe von 61.810 Euro. Unterstützung fanden beispielsweise ein Schultheaterwettbewerb, ein Buchprojekt zur Veröffentlichung von niederdeutschen Texten für Grundschüler oder das Festival PLATTart, das sich mit 30 Veranstaltungen explizit an ein junges Publikum richtete.

In einer Förderlandschaft, die vom Zusammenwirken vieler Kräfte lebt, ist die Vernetzung der Aktivitäten entscheidend. Mit der institutionellen Förderung des Instituts für niederdeutsche Sprache mit jährlich über 124.000 Euro erfüllt das Land diese strukturelle Notwendigkeit.

Die Landesregierung steht zu allen in der Europäischen Sprachencharta eingegangenen Verpflichtungen und wird ihre vielfältigen Aktivitäten zum Erhalt des Niederdeutschen und Saterfriesischen weiter intensivieren. Eine Sprache kann jedoch nur dann lebendig bleiben, wenn sie genutzt und vermittelt wird. Ihr Gebrauch kann nicht von staatlicher Seite bestimmt und verordnet werden. Ein Sprachenplan und oder gar ein Sprachengesetz würde diesem Prinzip widersprechen.

Fakten unerwünscht?

Zur Lage der Niederdeutschen Sprache in Niedersachsen

502/09

Die 2007 vom Institut für niederdeutsche Sprache mit Mitteln des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien durchgeführte Studie zum Stand der niederdeutschen Sprache wird von der Landesregierung ausdrücklich begrüßt. 1984 war die letzte umfassende Erhebung durchge-

führt worden. Eine Untersuchung der aktuellen Situation war also dringend geboten. Um die Ergebnisse seriös beurteilen zu können, musste jedoch die wissenschaftliche Kommentierung und Auswertung des Materials abgewartet werden.

Seit Sommer 2008 liegen mit der Studie „Plattdeutsch im 21. Jahrhundert – Bestandsaufnahme und Perspektive“ die Ergebnisse vor. Sie ist als repräsentative Telefonumfrage auf wissenschaftlicher Basis durchgeführt worden. Ihre Aussagen werden von der Landesregierung nicht angezweifelt.

Verpflichtung seit Jahren nicht erfüllt. Aufsichtsorgan für den Unterricht des Niederdeutschen

503/09

Es ist weiterhin Absicht der Landesregierung, ein neues Aufsichtsgremium zu installieren. Das Aufsichtsorgan und die Frage seiner Ausgestaltung ist jedoch im Zusammenhang mit der Neufassung des Erlasses „Die Region im Unterricht“ zu sehen (s. dazu 405/09), da dieser Erlass auch entsprechende Aussagen treffen wird. Die Landesregierung hat hierzu bereits bei einer anderen Anfrage Stellung bezogen und dabei u.a. auch auf die erfolgten Veränderungen bzw. den Wegfall der bisherigen Strukturen der dem Kultusministerium nachgeordneten Behörde verwiesen.

Niederdeutsch und Saterfriesisch in den Kerncurricula für das Fach Deutsch

504/09

In der WEISSEN MAPPE 2008 (504/08) hat die Landesregierung – anders als dargestellt – nicht von der „Erfüllung“ der Anforderungen des Art. 7 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen gesprochen. Die Kerncurricula des Faches Deutsch fordern verbindlich Sprachbegegnung ein und schließen dabei in allen Schulformen den Spracherwerb nicht aus. Das Erlernen von Niederdeutsch oder Saterfriesisch ist im Fachunterricht, im Wahlpflichtunterricht oder in Arbeitsgemeinschaften an Schulen des Primar- und des Sekundarbereichs I in Niedersachsen möglich und wird auch an niedersächsischen Schulen angeboten. Der Spracherwerb erfolgt jedoch auf freiwilliger Basis, z.B. bei Vorliegen des Elternwunsches und eines Konzepts für den Unterricht sowie der Zustimmung der schulischen Gremien.

Niederdeutsch an der Universität Oldenburg

505/09

Das Land Niedersachsen steht uneingeschränkt zu seinen Verpflichtungen aus der Europäischen Charta für Regional- und Minderheitensprachen. Vor diesem Hintergrund hat sich die Landesregierung intensiv für die Einrichtung des Faches Niederdeutsch an der Universität Oldenburg engagiert, nachdem ein entsprechendes Studienangebot an der Univer-

sität Göttingen entfallen ist. Mit der Ernennung von Prof. Dr. Jörg Peters konnte ein äußerst ausgewiesener Wissenschaftler für die Universität Oldenburg gewonnen werden.

Herr Professor Peters hat den Aufbau für den Bereich Niederdeutsch konsequent vorangetrieben. Ihm ist es dabei u. a. gelungen, mit der kompetenten Besetzung mehrerer Stellen im wissenschaftlichen Mittelbau eine personelle Basis für die Etablierung von Ausbildungsangeboten im Bereich Niederdeutsch zu schaffen.

Das Lehrangebot wurde deutlich aufgestockt. Neben dem Schwerpunktstudium Niederdeutsch, das in das BA- bzw. MA-Studium Germanistik integriert ist und zu einem „Zertifikat Niederdeutsch“ führt, wird einmal pro Jahr ein Kurs zur Lehrerfortbildung durchgeführt, um die Akzeptanz künftiger Studienabgänger mit einem Schwerpunkt Nieder-

deutsch an den Schulen zu erhöhen. Für das Sommersemester 2009 wird zusätzlich ein Lehrauftrag „Sprachpraxis Saterfriesisch“ eingerichtet. Dieser Kurs soll künftig ebenfalls einmal pro Jahr stattfinden. Hiermit bietet erstmals eine Universität Studenten die Möglichkeit, die einzige erhaltene Form des Ostfriesischen zu erlernen. Dieser Kurs soll nicht nur das Verständnis für diese Minderheitensprachen bei zukünftigen Lehrern stärken, sondern auch den wissenschaftlichen Nachwuchs fördern, der für geplante Forschungsprojekte von Professor Peters im Bereich Saterfriesisch benötigt wird.

Darüber hinaus werden die Lehrveranstaltungen zum Niederdeutschen und Saterfriesischen in den gemeinsamen Masterstudiengang „Languages Sciences“ der Universitäten Oldenburg und Bremen integriert.